

**Aargau:**

Entfelderstrasse 22  
5001 Aarau  
Telefon 062 835 34 40  
Telefax 062 835 34 49

Tank@ag.ch  
www.ag.ch/umwelt

**Luzern:**

Libellenrain 15  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 62/66  
Telefax 041 228 64 22

www.uwe.lu.ch

## Gewässerschutzmassnahmen beim Einbau von ölhydraulischen Aufzügen

Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten zur Übertragung von Kraft enthalten (z.B. Hydrauliköl bei Liften), gelten im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.202) als Betriebsanlagen. Es sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste verhindert und leicht erkannt werden können.

Für solche Anlagen sind keine Tankgesuche erforderlich und es werden keine (gebührenpflichtige) Bewilligungen ausgestellt. Unter Berücksichtigung der zulässigen Einbautiefe für Liftschächte in Bezug auf die Lage des mittleren Grundwasserspiegels und mit der Einhaltung der folgenden Auflagen entsprechen die Anlagen den gesetzlichen Anforderungen:

- Maschinenräume und Schachtgruben von ölhydraulischen Hebeanlagen (z.B. Lifte, Aufzüge) sind als öldichte Schutzbauwerke auszubilden. Das Auffangvolumen dieser Schutzbauwerke soll dem grösstmöglichen Oelanfall entsprechen.
- Die Schutzbauwerke dürfen weder mit Leitungen noch mit Kabeln durchdrungen werden und sind so zu unterhalten, dass die Dichtheit jederzeit gewährleistet ist. Mit einer rissüberbrückenden Abdichtung kann dies erreicht werden. Anstriche sind seit 1990 nicht mehr als gewässerschutztechnische Massnahme anerkannt.
- Alle Oelleitungen sind auf der ganzen Länge kontrollierbar zu verlegen, d.h. sichtbar oder in Leckerkennungsrohre, die allfällige Leckverluste in ein Schutzbauwerk ableiten.

